

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hamm/Sieg“

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hamm/Sieg e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nr. 11430 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 57577 Hamm/Sieg, Fürthenerstraße 12.

§ 2 - Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht:

1. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Verbandsgemeinde Hamm(Sieg)
2. die soziale Fürsorge der Mitglieder
3. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
4. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
5. Öffentlichkeitsarbeit.

Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung §§ 51 - 58.

§ 3 - Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 - Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitglieder

a) Mitglieder des Vereins können werden:

1. aktive Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Hamm/Sieg (wahlweise beitragsfrei),
2. ehemalige aktive Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Hamm/Sieg, (wahlweise beitragsfrei)
3. fördernde Mitglieder
4. juristische Personen

5. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b) zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten durch den Vorstand vorgeschlagen werden.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Nichtzahlung der Beiträge

zu 2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

zu 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.

zu 4. Durch Nichtzahlung der Beiträge, trotz zweimaliger Mahnung innerhalb drei Monaten.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem I. Vorsitzenden
2. dem II. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. 3 Beisitzern der aktiven Feuerwehr

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. und II. Vorsitzende sowie der Kassierer.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Rechte.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig in der Legislaturperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger benennen.

Der Nachfolger übt das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch aus und kann sich dann zur Wahl stellen.

§ 7 - Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
2. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der zwei Kassenprüfer (erfolgt alle 2 Jahre),
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung ist:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder einmal jährlich mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Punkte der Tagesordnung bezeichnet sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 9 - Anträge

Anträge zum §2 können gestellt werden:

1. von den Mitgliedern des Vereins,
2. von den aktiven Feuerwehrmitgliedern,

und werden, unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entschieden.

Gestellte Anträge werden vor Abstimmung auf Nutzen geprüft.

§ 10 - Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand verantwortet den Zahlungsverkehr.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und geben der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Prüfung ab.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder im Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm/Sieg zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens bzw. des Brandschutzes zu verwenden hat.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2014 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Alle vorherigen Satzungen und Vereinbarungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Hamm/Sieg, den 15.03.2014

Unterschriften:

- 1.) _____
- 2.) _____
- 3.) _____
- 4.) _____
- 5.) _____
- 6.) _____
- 7.) _____